

## **Merkblatt**

### **Wohnsitzbeschränkung**

---

Mit dem Integrationsgesetz wurde die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge eingeführt. Diese verpflichtet, anerkannte Flüchtlinge in dem Bundesland zu wohnen, in dem sie auch während des Asylverfahrens gelebt haben.

#### **FÜR WEN GILT DIE WOHSITZREGELUNG?**

Die Wohnsitzregelung gilt für Geflüchtete, die seit dem 01.01.2016 entweder

- als Asylberechtigte (§ 25, Abs. 1 AufenthG)
- als Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 Asylgesetz (§ 25, Abs. 2, Satz 1, Alternative 1 AufenthG oder
- subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 Asylgesetz ( § 25, Absatz 2, Satz 1. Alternative 2 AufenthG anerkannt worden sind,

oder denen seit dem 01.01.2016 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach

- § 22 AufenthG (Aufnahme im Einzelfall)
- § 23 AufenthG (Aufnahmeprogramme des Bundes oder der Länder) oder
- § 25, Absatz 3 AufenthG (nationales Abschiebungsverbot) erteilt wurde.

Die Wohnsitzregelung gilt auch für nachziehende Familienangehörige, soweit und solange auch die Stammberechtigten der Wohnsitzregelung unterliegen.

#### **WIE LANGE GILT DIE WOHSITZREGELUNG?**

Die Regelung gilt für alle oben genannten Gruppen, die zwischen dem 01.01.2016 und dem 05.08.2019 anerkannt wurden, bzw. in diesem Zeitraum erstmalig eine oben genannte Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Die Wohnsitzregelung gilt individuell für max. 3 Jahre ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Die Regelung läuft somit spätestens zum 05.08.2022 aus (§ 104, Abs. 14 AufenthG).

#### **FÜR WEN GELTEN DIE WOHSITZVERPFLICHTUNGEN NICHT? / AUSNAHMEN**

Die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung entsteht erst gar nicht, wenn

- Flüchtlinge, deren Ehegatten, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner oder minderjährige Kinder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen oder aufgenommen haben, und damit mindestens 710 Euro verdienen, oder

- eine Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben oder
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

Hierzu zählen auch:

- berufsorientierende Maßnahmen
- berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine Ausbildung dienen,
- studienvorbereitende Sprachkurse und
- Besuch des Studienkollegs.

Darüber hinaus muss die Wohnsitzverpflichtung auf Antrag zur Vermeidung einer Härte aufgehoben werden. Eine Härte liegt vor allem vor wenn:

- das Kindeswohl gefährdet ist
- aus sonstigen Gründen unzumutbare Einschränkungen entstehen
- ein besonderer Betreuungsbedarf für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit besteht
- Bedrohung durch einen am gleichen Ort wohnenden gewaltbereiten Partner oder Drohungen sonstiger Gewalt besteht

### **VORGEHEN GEGEN EINE WOHSITZVERPFLICHTUNG**

Bei der Zuwanderungsbehörde des tatsächlichen, aktuellen Wohnortes muss ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage gestellt werden. Dieser Antrag kann formlos gestellt werden, muss aber eine Begründung enthalten in der die Gründe vorgetragen werden die gegen eine Wohnsitzauflage sprechen.